

Satzung des Sportvereins „Germania Kanusport e.V.“

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Germania Kanusport e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 864 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanu Verbandes, des Sächsischen Kanuverbandes, des Stadtsporfbundes Leipzig sowie des Sächsischen Landessportbundes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Kanusports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die Förderung von Sportarten, die diesem Zweck dienlich sind.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a) sportliche Übungen und Leistungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b) die Schulung der Mitglieder des Vereins,
 - c) die Errichtung und Erhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- 1) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen sein. Sie sind beitragspflichtig und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 2) Förderndes Mitglied des Vereines können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglied sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 4) Minderjährige Mitglieder ab 16 Jahre dürfen wählen, aber nicht gewählt werden. Sie haben Stimmrecht bei Beschlüssen.
- 5) Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht. Sie können nicht gewählt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages in Briefform, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang der ersten Beitragszahlung auf das Vereinskonto.
- (5) Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit entfällt, bzw. der Minderjährige volljährig wird.

§ 6 Mitgliedschaft auf Probe

- (1) Nach Aufnahme neuer Mitglieder sind diese für die Dauer mindestens eines Jahres Mitglieder auf Probe. Die Probemitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang der ersten Beitragszahlung auf das Vereinskonto und endet zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres automatisch. Das Mitglied ist dann als ordentliches Mitglied im Verein organisiert.
- (2) Während des Probejahres kann die Mitgliedschaft beidseitig ohne Einhaltung von Fristen beendet werden. Die Beendigung der Probemitgliedschaft kann jederzeit für den Verein durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss wird dem Mitglied auf Probe schriftlich mitgeteilt und ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Beendigung der Probemitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein eines Mitglieds endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins in grober Weise oder wiederholt verletzt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) rechtsextreme, rassistische oder fremdenfeindliche Meinungen innerhalb und außerhalb des Vereins vertritt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur

Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Beitragshöhe und die Beitragsfähigkeit regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

a) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag

b) eine Aufnahmegebühr

c) Arbeitsstunden

d) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

(3) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(5) Die Anzahl der Arbeitsstunden regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen (Härtefallregelung). Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitrags- und Gebührenordnung regeln.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Jahresbeitrag ist am 31.01. des Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der erfassten persönlichen Daten mitzuteilen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Vereinsordnungen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Monate vorher über Aushang an der Informationstafel im Vereinsheim in der Küchenholzallee bekannt gegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang an der Informationstafel im Vereinsheim in der Küchenholzallee bekannt gegeben.

(6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang an der Informationstafel im Vereinsheim in der Küchenholzallee bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich (Briefform) unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang im an der Informationstafel im Vereinsheim in der Küchenholzallee.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem /der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schatzmeister/in (Kassenwart).
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter den/die Vorsitzende oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, gemeinsam vertreten, im Onlinebanking gilt Einzelvertretungsberechtigung.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

VI. Vereinsleben

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht, abgesehen von den fördernden Mitgliedern und den Mitgliedern auf Probe, allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfachen Mehrheit), soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 20 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung dieser Satzung und zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung entscheidet grundsätzlich der Vorstand, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Bei Bedarf können folgende Ordnungen erlassen werden:
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Hausordnung;
 - c) Ehrenordnung
 - d) Geschäftsordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sächsischen Kanuverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Januar 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Leipzig, den 26. Januar 2019

Unterschriften des BGB-Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl:

Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende